

S A T Z U N G
DES
SÄCHSISCHEN
BAUGEWERBEVERBANDES e.V.

vom 25.06.1991

in der Fassung gemäß des Änderungsbeschlusses
vom 29. Januar 1992, 29. März 2003, 31. März 2012, 15. April 2016 und 07. April 2017

§1

Name, Sitz, Bezirk

1. Der Verein führt den Namen

„Sächsischer Baugewerbeverband e.V. "

2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst räumlich das Gebiet des Freistaates Sachsen.
3. Der Verein hat seinen Sitz und seine Hauptgeschäftsstelle in Dresden. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesamtvorstand kann in den einzelnen Regierungsbezirken weitere Geschäftsstellen errichten.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat als Berufsverband des sächsischen Baugewerbes die Aufgaben die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf sozial- und tarifpolitischem, wirtschaftlichem und fachtechnischem Gebiet zu fördern und zu vertreten.
2. Der Verband übt die Funktion eines Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbandes (Fachverbandes) für das sächsische Baugewerbe aus.
Auf sozialpolitischem Gebiet ist der Verband Tarifvertragspartner für die ihm angehörenden Mitglieder. Er allein schließt für seine Mitglieder Tarifvereinbarungen - auch solche örtlichen Charakters – ab. Er kann auch anderen Verbänden beitreten und sie damit zur Verhandlung und zum Abschluss von Tarifverträgen im eigenen Namen ermächtigen.
3. Der Verband kann zur Förderung seiner Ziele die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben,
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband verfolgt auch keine politischen Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verband hat kooperative Mitglieder und Einzelmitglieder.
3. Mitglieder können werden:
 - 3.1. Vereinigungen von Baugewerbetreibenden, die Ziele im Sinne von § 2 Ziff. 1 dieser Satzung verfolgen mit Sitz in Sachsen (kooperative Mitglieder).
 - 3.2.
 - a) In die Handwerksrolle eingetragene natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die das Bauhaupt- oder Baunebengewerbe betreiben, mit Betriebsitz in Sachsen;
 - b) nicht in die Handwerksrolle eingetragene natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die das Bauhaupt- oder Baunebengewerbe betreiben, mit Niederlassung in Sachsen;
 - c) natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die sonstige, dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe verwandte Arbeiten ausführen, mit Betriebssitz in Sachsen.
4. Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die dem Baugewerbe nahestehen, können von dem Verband als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen, die bzw. deren Mitglieder nicht durch Mitgliedschaft an die vom bzw. für den Verband abgeschlossenen Tarifverträge gebunden sind, haben bei Beschlussfassungen zu tarifpolitischen Sach- und Personalfragen kein Stimmrecht.

§ 4

Aufnahme in den Verband

1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der zustimmenden Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung des Verbandes
 - 1.1. an den Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen und die Hilfe des Verbandes im Rahmen des Verbandszweckes in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2. in den Organen des Vereins mitzuwirken;
 - 1.3. auf ihren Firmenbögen den Aufdruck zu verwenden „Mitglied des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Sachsens e.V. - Sächsischer Baugewerbeverband“.
2.
 - 2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane zu befolgen. Sie haben die Verbandszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was diese und die Tätigkeit der Verbandsorgane behindern könnte.
 - 2.2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;
 - b) die von dem Verband und für den Verband abgeschlossenen Tarifverträge sowie die sonstigen von dem Verband in den sozialpolitischen Angelegenheiten getroffenen Vereinbarungen einzuhalten;

- c) die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anfrage, Umfragen und statistischen Erhebungen wahrheitsgemäß, gewissenhaft und fristgerecht zu beantworten;
 - d) die Ladung zu einer Verhandlung vor der Spruchstelle des Verbandes Folge zu leisten.
- 3.
- 3.1. Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können von solchen Mitgliedern nicht ausgeübt werden, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mit Beiträgen gemäß § 20 dieser Satzung länger als ein Kalenderjahr ab Fälligkeit oder mit dem halben Jahresbeitrag des am Stichtag vorangegangenen Geschäftsjahres in Rückstand waren (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte).
 - 3.2. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen aufgrund des Zahlungsrückstandes gemäß Ziff. 3.1. bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in das der Stichtag fällt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und muß dem Gesamtvorstand spätestens am 30. September zugehen;
- 2. durch Auflösung, Insolvenzeröffnung und bei Einzelmitgliedern auch durch Aufgabe des Betriebes;
- 3. durch Ausschluß aus dem Verband. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - 3.1. es den in § 5 Ziff. 2 der Satzung festgelegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, insbesondere die festgesetzten Beiträge nicht bezahlt oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das geeignet ist, das Ansehen eines Verbandes oder eines seiner Organe gröblich zu schädigen;

- 3.2. sonstige wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten bei Einzelmitglieder u.a. Entziehung der Gewerbeerlaubnis, Verurteilung zu Freiheitsstrafe aus ehrenrührenden Gründen, Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus ihr. Ansprüche gegen den Verband und das Verbandsvermögen erlöschen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge und sonstige darüber hinausgehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2.
 - 2.1. der Gesamtvorstand
 - 2.2. der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
3. die Ausschüsse.

Bei Abstimmungen über Sachfragen ist in allen Organen und Gremien des Verbandes Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung

1.
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung und besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten. Außerdem besitzt in der Delegiertenversammlung jeder Landesfachgruppenleiter als solcher Stimmrecht; er hat an der Delegiertenversammlung die Rechtsstellung eines Delegierten. Alle Befugnisse, die nach dem Gesetz und der Satzung der Mitgliederversammlung zustehen, werden ausschließlich durch die Delegierten ausgeübt.
 - 1.2. Die Ausübung des Stimmrechts kann von einem Delegierten auf einen anderen übertragen werden. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen.
2.
 - 2.1. Auf je 25 Mitglieder der kooperativen Mitglieder entfällt ein Delegierter. Ein Rest von mehr als 15 Mitgliedern wird als voll gerechnet.
Die Delegierten der kooperativen Mitglieder werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung der kooperativen Mitglieder von diesen gewählt.
 - 2.2. Auf je 25 Einzelmitglieder entfällt ein Delegierter. Ein Rest von mehr als 15 Einzelmitgliedern wird als voll gerechnet.
Die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder findet unter der Leitung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes statt, der auch Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt. Diese Wahl kann auch brieflich durchgeführt werden.
 - 2.3. Bei der Feststellung der Mitgliederzahlen für die Wahl der Delegierten gilt der jeweils am 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellte Mitgliederstand.
3. Wahlberechtigt für die Delegierten und wählbar als Delegierter sind alle Mitglieder der kooperativen Mitglieder und alle Einzelmitglieder, die im räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes einen Betriebssitz oder eine Niederlassung haben, ausgenommen solche
 - denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit;
 - die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

4. Die Wahlen der Delegierten finden in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März, spätestens jedoch vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Die Delegierten bleiben bis zur Wahl der Delegierten für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Amt und vertreten die von ihnen repräsentierten Mitglieder auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlungen findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Gesamtvorstand das beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn
 - a) die Einberufung von einem Viertel der Delegierten oder von einem Viertel der kooperativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Gesamtvorstand beantragt wird;
 - b) ein wirksamer Antrag zur Auflösung des Verbandes gestellt wurde (§ 22 Ziff. 2 der Satzung).

Zu den Mitgliederversammlungen sind die Delegierten von dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist in besonders dringlichen Fällen bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden, ausgenommen der Fall des § 22 Ziff. 2 der Satzung.

Der Gesamtvorstand bestimmt den Tagungsort.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der Mitgliederversammlung obliegt, außer den ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - 2.1. die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - 2.2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

- 2.3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- 2.4. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- 2.5. die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Erhebung der Umlagen;
- 2.6. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands sowie die Wahl der Ausschußmitglieder;
- 2.7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Verbandes;
- 2.8. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum;
- 2.9. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes;
- 2.10. die Beschlußfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschließungsbescheide;
- 2.11. die Bildung von Landesfachgruppen.

§ 10

Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustanden.
2. Die Abstimmung erfolgt nach der Zahl der vertretenen Stimmen.
3. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheit gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen von dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; letzteres gilt jedoch nicht für die Neuwahl des Gesamtvorstandes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes.

4. Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes (Präsident) leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung derjenige Vertreter (Vizepräsident), der gemäß § 12 Ziff. 1 zur Leitung der Sitzung des Gesamtvorstandes berufen ist.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Auf Antrag sind Wahlen geheim und schriftlich durch Stimmzettel durchzuführen. Die erforderlichen Mehrheiten bestimmen sich nach den in dieser Satzung hierfür getroffenen Regelungen. Sofern eine einfache Mehrheit gefordert wird, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Wahlen durch Zuruf sind unzulässig, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten widerspricht; das gilt jedoch nicht für die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 11 Ziff. 4.2.).

§ 11

Gesamtvorstand

1.
 - 1.1. Der Gesamtvorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden, und neun weiteren Vorstandsmitgliedern.
 - 1.2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verbandes.
- 2.

- 2.1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheit des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere

- a) die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums aufzustellen;
- b) die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten;
- c) die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen.

- 2.2. Das Präsidium hat

- a) die Beschlüsse des Gesamtvorstands vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen;
- b) Richtlinien für die Geschäftsführung des Verbandes aufzustellen;
- c) die Geschäftsführung des Verbandes zu überwachen;
- d) die Arbeiten in den verschiedenen Ausschüssen und Organen des Verbandes sowie die Arbeit der Geschäftsstellen des Verbandes zu koordinieren und aufeinander abzustimmen;
- e) das Vermögen des Verbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu verwalten;
- f) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich auszulegen, mit der Maßgabe, daß diese Auslegung gilt, bis das entsprechende Organ etwas anderes bestimmt;
- g) in Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, Maßnahmen zu treffen. Es hat in diesen Fällen die nachträgliche Billigung des Gesamtvorstandes einzuholen.

3. Für die Besetzung des Gesamtvorstandes gilt folgende Regelung:

- 3.1. Die drei Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Je ein Mitglied des Präsidiums muß seinen Betriebssitz im Regierungsbezirk Chemnitz, im Regierungsbezirk Leipzig und im Regierungsbezirk Dresden haben.

Zunächst wird der Präsident gewählt, danach seine beiden Stellvertreter (Vizepräsidenten). Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden, je in einem besonderen Wahlgang, mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Die absolute Mehrheit hat diejenige Person erreicht, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei der Wahl des Präsidenten oder der Vizepräsidenten die absolute

Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

3.2. Im übrigen wird der Gesamtvorstand wie folgt besetzt:

Acht Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gewählt. Zwei dieser Mitglieder des Gesamtvorstands müssen Landesfachgruppenleiter sein; ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit der Landesfachgruppenleiter. Von den weiteren sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes müssen je zwei ihren Betriebssitz in den Regierungsbezirken Chemnitz, Dresden und Leipzig haben.

Außerdem gehört der jeweilige Vorsitzende des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik dem Gesamtvorstand kraft Amtes an.

4.

4.1. Sämtliche zu wählende Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2. Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist geheim und schriftlich durch Stimmzettel durchzuführen.

4.3. Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands unter Leitung des Präsidenten statt. Über die Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

6. Vor Ablauf der Wahlzeit kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen eine Neuwahl des Gesamtvorstandes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

7. Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 12

Beratungen des Gesamtvorstands und des Präsidiums

1. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands und des Präsidiums, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, die sich in dieser Funktion jährlich abwechseln.
Jede Sitzung des Gesamtvorstandes beginnt mit einer Fragestunde, in der das Präsidium unter Zugrundelegung der Tagesordnung über seine Sitzungen berichtet und Fragen beantwortet.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder der Vizepräsidenten mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, ist dieser abwesend, die Stimme des als Vertreter handelnden Vizepräsidenten.
Die Landesfachgruppenleiter und die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, wenn auf ihren Antrag oder auf Veranlassung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes nach der Tagesordnung ein Sachverhalt erörtert wird, der die von Ihnen vertretene Landesfachgruppe oder den von ihnen vertretenen Ausschuß speziell betrifft; sie haben in den Fällen in den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratende Stimme.
3. Über die Verhandlungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen; sie ist vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident. Er ist berechtigt, den Verband nach außen allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der zuständigen Verbandsorgane gebunden.
2. Alle Urkunden, die den Verband mit Beträgen über 5.000,00 € verpflichten, sind vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen. **Diese Regelung gilt nur vereinsintern.**
3. Ist dem Verband gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.
4. Als Ausweis des Präsidenten genügt bei allen Rechtsgeschäften ein Vereinsregisterauszug, aus dem sich ergibt, daß die darin bezeichnete Person zur Zeit Präsident des Verbandes und in dieser Eigenschaft nach der Satzung vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
5. Sonstige Schriftstücke von Bedeutung müssen vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Im übrigen erfolgt die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs durch die Geschäftsführung gemäß § 14.

§ 14

Geschäftsführung

Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Verbandes wird eine Hauptgeschäftsstelle eingerichtet, die vom Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Den Hauptgeschäftsführer stellt der Gesamtvorstand ein. Seine Stellvertreter werden vom Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bestellt. Die Anstellungsverträge sind für den Hauptgeschäftsführer vom Präsidium, für die Stellvertreter vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer abzuschließen und zu unterschreiben. Die übrigen Angestellten der Hauptgeschäftsstelle werden vom Hauptgeschäftsführer im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen eingestellt.

Die Weisungen des Gesamtvorstands sind für Präsidium und Hauptgeschäftsführer bindend. Die Tätigkeit der Hauptgeschäftsstelle und der gemäß § 1 Ziff. 3 errichteten Geschäftsstellen wird durch Geschäftsordnungen geregelt.

§ 15

Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte
 - a) einen Rechnungsprüfungsausschuß
 - b) einen Landesausschuß für Tarif- und Sozialpolitik zu bestellen.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuß, dessen Mitglieder nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, besteht aus mindestens drei Personen. Er wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Eines der gewählten Mitglieder scheidet für die nächste Wahl aus.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- 2.1. Er hat öfters, jedoch mindestens ein Mal im Jahr, eine Kontrolle der Kasse, sowie der Bank- und Postgirokonten vorzunehmen,
- 2.2. er hat eine rechnerische Prüfung der abgeschlossenen Gesamtkonten durchzuführen,
- 2.3. bei Vorliegen der Bilanz hat er zu prüfen, ob Bilanz- und Abschlußzahlen übereinstimmen und ob die im laufenden Haushaltsplan ausgeworfenen Beträge eingehalten worden sind,
- 2.4. er hat ferner zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise belegt sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit Bericht zu erstatten; er kann dabei dem Gesamtvorstand Anregungen geben und Wünsche mitteilen.

3. Der Landesausschuß für Tarif- und Sozialpolitik besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus weiteren sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Im Ausschuß muß jeder Regierungsbezirk mit jeweils zwei Personen vertreten sein. Der Landesausschuß für Tarif- und Sozialpolitik ist befugt, mit Wirkung für den Verband bindende Tarifvereinbarungen abzuschließen.
Der Landesausschuß für Tarif- und Sozialpolitik faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen.
4.
 - 4.1. Zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete kann die Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse bilden, die sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen, Der von den Ausschußmitgliedern zu wählende Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Ausschuß zur Beratung spezieller Fachfragen Arbeitskreise aus höchstens sechs besonders sachkundigen Personen aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen bilden.
 - 4.2. Der Gesamtvorstand kann Einzelfragen an die Ausschüsse zur Vorberatung delegieren und Bericht über die Ergebnisse aller Beratungen anfordern. Gegebenenfalls beschließt der Gesamtvorstand über die Berichte. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilnehmen. zur Beratung besonders dringlicher Fragen kann der Gesamtvorstand außerdem Ausschüsse bilden und deren Tätigkeit zeitlich begrenzen.
5. Die Wahlperiode der zeitlich nicht begrenzten Ausschüsse entspricht der des Gesamtvorstandes.

§ 16

Landesfachgruppen

1. Der Verband kann für die von ihm vertretenen Gewerbebezüge Landesfachgruppen bilden, die sich aus den Mitgliedern der einschlägigen Fachgruppen zusammensetzen.

2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Landesfachgruppe werden von den Fachgruppen.Vetretern aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Die Landesfachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Verband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Gesamtvorstand des Verbandes mitteilen. Über die Berichte der Landesfachgruppen beschließt der Gesamtvorstand.

§ 17

Haftung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Geschäftsführung und die Mitglieder der Ausschüsse sind zur getreuen und gewissenhaften Amtsführung verpflichtet. Sie haften für einen aus schuldhafter Verletzung dieser Pflicht entstandenen Schaden.

§ 18

Entschädigung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt; für Barauslagen (Reisekosten) erhalten sie Entschädigungen. Die Mitglieder des Präsidiums können eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 19

Haushalts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Gesamtvorstand des Verbandes hat alljährlich eine Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Der Gesamtvorstand des Verbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan zu erstellen, in dem die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr ausgewiesen sind. Der Haushaltsplan ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 20

Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesverbandes erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen zu beschließen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt in den Landesverband folgenden Monats.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Verbandes können Gebühren erhoben werden.
4. Von Einzelmitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der aus einem Grundbeitrag und einem Lohnsummenbeitrag besteht. Die Höhe dieses Beitrages entspricht dem Beitrag desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bezirk das Einzelmitglied seinen Betriebsitz hat. Sofern eine solche Bemessungsgrundlage fehlt, wird die Höhe des Beitrages durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Berechnung des Lohnsummenbeitrages wird die Lohn- und Gehaltssumme aller Betriebe zugrunde gelegt, die das Mitglied allein oder zusammen mit anderen Personen betreibt, sofern und soweit diese Betriebe dem Bauhaupt- oder Baunebengewerbe angehören und ihren Betriebssitz in Sachsen haben.

5. Sofern Einzelmitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet sind, erklären sie sich damit einverstanden, daß die zuständige Berufsgenossenschaft dem Landesverband die Lohn- und Gehaltssumme derjenigen Betriebe bekannt gibt, aus denen der Lohnsummenbeitrag berechnet wird.

§ 21

Änderung der Satzung

1. Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen, sie sind bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung den Delegierten zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefaßt werden.

§ 22

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes ist beim Gesamtverband von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich zu beantragen.
2. Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Delegierten mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.

3. Der Beschluß auf Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Verbandes obliegt.
5. Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Abdeckung der Verbindlichkeiten entscheidet im Falle der Auflösung die letzte ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Im übrigen finden die § 41 bis 53 BGB entsprechende Anwendung.

§ 23

Ordnungsstrafen

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung und gegen die aufgrund dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen unbeschadet der Ahndung durch Gericht oder andere staatliche Stellen eine Ordnungsstrafe zu entrichten.
2. Die Höhe der Ordnungsstrafe beträgt für jede Zuwiderhandlung zumindest 150,00 €, höchstens 5.000,00 €. Sie wird durch die Spruchstelle des Verbandes unter Berücksichtigung des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens festgestellt.
3. Die Spruchstelle des Verbandes besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Der Obmann wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Je zwei Beisitzer werden von dem beklagten Mitglied oder der örtlichen baugewerblichen Organisation bestimmt.
4. Gegen die Entscheidung der Spruchstelle können sowohl das Mitglied, als auch der Verband innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges Klage beim Verbandsschiedsgericht erheben. Im Fall

der Nichtzahlung einer festgesetzten Ordnungsstrafe ist der Verband gleichfalls zur Erhebung der Klage vor dem Schiedsgericht berechtigt.

§ 24

Verbandsschiedsgericht

1. Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung und den im Rahmen der Satzung ergangenen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Verbandes ergeben, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig, soweit nicht in zwingenden Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Instanzen angeordnet ist.
2. Soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die ordentlichen Gericht zur Mitwirkung in Schieds- oder Vollstreckungsverfahren berufen sind, soll das Amts- oder Landgericht Dresden zuständig sein.
3. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 25

Redaktionelle Änderungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister vom Registergericht etwa verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

07. April 2017